



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) in der 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntma Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der chung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der • Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802).
- (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Lan-(BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr.

- der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. November 2024 (GVBl. S. 365).
- Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S.
- Natur und Landschaft Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Oktober 2015 (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes
- vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287). und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom • Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S.
 - deswassergesetz LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat am Während der elektronischen Beteiligung, Veröf-07.05.2025 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. O-41 "Entwicklungsbereich Leysser" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan teilzuändern, wurde am 26.05.2025 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

Idar-Oberstein, den 11.07.2025

Der Oberbürgermeister

- Die 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. O-41 "Entwicklungsbereich Leysser" wird gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.05.2025 den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. O-41 "Entwicklungsbereich Leysser" im Internet, inklusive einer Auslegung beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf der 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. O-41 "Entwicklungsbereich Leysser", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, wurde in der Zeit vom 28.05.2025 bis einschließlich 03.07.2025 im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.
- Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. O-41 "Entwicklungsbereich Leysser" unberücksichtigt bleiben können, am 26.05.2025 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 12.05.2025 von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 17.06.2025 zur Stellungnahme eingeräumt.

- fentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und
- Der Stadtrat hat am 27.08.2025 die 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. O-41 "Entwicklungsbereich Leysser" als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der

Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am

27.08.2025. Das Ergebnis wurde denjenigen, die

Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht

haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

• Die 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. O-41 "Entwicklungsbereich Leysser" wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Idar-Oberstein, den 28.08.2025

Gez. Der Oberbürgermeister

Begründung.

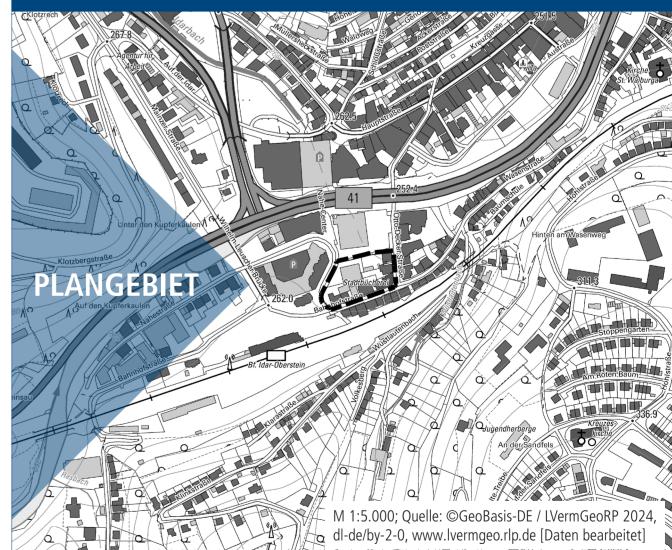
- Der Satzungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) hingewiesen worden.
- Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. O-41 "Entwicklungsbereich Leysser", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Idar-Oberstein, den ___.__.

Der Oberbürgermeister

Teil A: Planteil

- "Entwicklungsbereich Leysser"
- 1. Teiländerung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. O-41 in der Stadt Idar-Oberstein, Stadtteil Oberstein



Bearbeitet im Auftrag der Stadt Idar-Oberstein Georg-Maus-Straße 1 55743 Idar-Oberstein

Maßstab 1:500 im Original

Verkleinerung ohne Maßstab

Stand der Planung: 16.07.2025

SATZUNG

Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Hugo Kern Dipl.-Ing. Sarah End

Kommunikation mbH

Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70 email: info@kernplan.de



Gesellschaft für Städtebau und

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen

